

Preussische Gesetzsammlung

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 9. Februar 1933

Nr. 8

Tag	Inhalt:	Seite
7. 2. 33.	Verordnung zur Änderung des Landeswahlgesetzes	25
8. 2. 33.	Verordnung über die Neuwahl des Preussischen Landtags	25

(Nr. 13833.) Verordnung zur Änderung des Landeswahlgesetzes. Vom 7. Februar 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Im § 1 der Verordnung zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 8. März 1932 (Gesetzsamml. S. 145) treten an die Stelle der Worte „im § 32“ die Worte „in den §§ 31 und 32“.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die nächsten Hauptwahlen zum Preussischen Landtag bestimmt werden.

Berlin, den 7. Februar 1933.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Die Kommissare des Reichs.
von Papen. Göring.

(Nr. 13834.) Verordnung über die Neuwahl des Preussischen Landtags. Vom 8. Februar 1933.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Wahlen zum Preussischen Landtag (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 671) wird im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags verordnet:

Die Hauptwahlen zum Preussischen Landtag finden gleichzeitig mit den Hauptwahlen zum Reichstag am 5. März 1933 statt.

Berlin, den 8. Februar 1933.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Die Kommissare des Reichs.
von Papen. Göring.

(Wierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetaags: 23. Februar 1933.)
Gesetzsammlung 1933. (Nr. 13833—13834.)

8

Herausgegeben vom Preussischen Staatsministerium. — Druck: Preussische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preussischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden.

Preis für den achtfelligen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpfr., bei größeren Bestellungen 10—40 v. S. Preisermäßigung.

